

## Satzung des Vereins

### **„Freunde und Förderer des Pauluskollegs Paderborn e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des Pauluskollegs Paderborn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist das Pauluskolleg in Paderborn.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.

#### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein dient einer ideellen und finanziellen Unterstützung des Pauluskollegs im Sinne seines Trägers.
2. Durch den Verein wird es Personen, die das erste Studienjahr an der Katholischen Hochschule Paderborn bereits abgeschlossen haben – darunter fallen alle Studierenden der höheren Semester sowie Absolventen<sup>1</sup>, die sich in der beruflichen Praxis befinden –, ermöglicht, auch weiterhin Kontakt zum Pauluskolleg zu halten. Darüber hinaus fördert der Verein auch die Teilhabe an der Gemeinschaft und dem bistumsübergreifenden Austausch zwischen den studierenden Mitgliedern und den berufstätigen Ehemaligen.
3. Die Ziele werden erreicht durch:
  - a) gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen,
  - b) die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung des Angebotes im Pauluskolleg,
  - c) einen Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden und Berufstätigen,
  - d) das Weiterleiten aktueller Informationen, auch an die Berufstätigen,
  - e) Kontaktpflege zur Leitung des Pauluskollegs,
  - f) Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für die Arbeit des Pauluskollegs,
  - g) die Pflege der Verbindung zu Förderern des Vereins und des Pauluskollegs,
  - h) Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen der Wohlfahrtspflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

---

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. In diesem Verein können alle Bewohner und ehemaligen Bewohner des Pauluskollegs sowie alle Interessierten Mitglied werden, sofern sie sich dem Pauluskolleg verbunden fühlen und die Ziele des Vereins verfolgen.
2. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Es bleibt jedem Mitglied selbst überlassen, ob und inwieweit es durch Spenden den Vereinszweck fördern will.

#### **§ 8 Verwendung der Mittel**

1. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Gleiches gilt für etwaige Überschüsse aus einem Geschäftsjahr.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
3. Bewohner und ehemalige Bewohner, die sich im Studium der Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Paderborn befinden, können zur Ermöglichung der

Teilnahme an einer Aktion des Pauluskollegs auf Antrag einen einmaligen finanziellen Zuschuss erhalten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder haben weder bei der Beendigung der Mitgliedschaft noch bei der Auflösung des Vereins persönlichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) dem Vorstand,
- c) den Arbeitskreisen.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs.1a) - d).
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten

hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden römisch-katholischen Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Leiter des Pauluskollegs.
2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl Studierender des Fachbereiches Theologie an der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Paderborn sein.
3. Der Leiter des Pauluskollegs gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
4. Die übrigen Vorstandsmitglieder gemäß §13 Abs. 1 a) – d) werden aus dem Kreis der Mitglieder in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird im jährlichen Rhythmus für zwei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. Das Ausscheiden der bisherigen Mitglieder erfolgt mit Eintritt ihrer jeweiligen Nachfolger.  
Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer.
5. Jeder Arbeitskreis ist durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Sollte ein Arbeitskreis nicht durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein, hat der Vorstand ein Mitglied des Vereins aus dem betreffenden Arbeitskreis als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.
6. Mindestens ein Mitglied im Vorstand muss ein ehemaliger Student des Pauluskollegs sein, der bereits in der beruflichen Praxis tätig ist. Sollte kein ehemaliger Student, der berufstätig ist, im Vorstand vertreten sein, hat der Vorstand ein Vereinsmitglied, das diese Voraussetzungen erfüllt, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.
7. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder durch Berufung des Vorstandes können weitere Vereinsmitglieder als Beisitzende mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Anzahl dieser zusätzlichen Beisitzenden ist auf maximal zwei beschränkt. Bei diesen beratenden Mitgliedern handelt es sich nicht um diejenigen, die bereits gemäß Abs. 5 oder 6 vom Vorstand berufen worden sind.
8. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.

9. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, sowie der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung,
  - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern,
  - d) das Sorgetragen dafür, dass der Vereinszweck erfüllt wird,
  - e) Vernetzung und informeller Austausch der Vereinsorgane untereinander,
  - f) Entscheidung über die Gewährung von finanziellen Mitteln, die von einem Arbeitskreis beantragt worden sind und ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die alles in der Satzung nicht näher Bestimmte regelt.

#### **§ 15 Die Arbeitskreise**

1. Alle Studenten und ehemalige Studenten der Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule in Paderborn können Mitglieder eines oder mehrerer Arbeitskreise sein. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins. In jedem Arbeitskreis sollte mindestens ein Mitglied des Vereins vertreten sein.
2. Die Arbeitskreise dienen der Mitgestaltung des Lebens im Pauluskolleg, indem sie den Kontakt und den Austausch zwischen den gegenwärtigen Bewohnern und den ehemaligen Bewohnern des Pauluskollegs ermöglichen oder fördern.
3. Es bestehen bereits folgende Arbeitskreise:
  - a) Arbeitskreis „Programm“ zur Organisation von Aktionen im oder um das Pauluskolleg,
  - b) Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit“, der Informationen über das Pauluskolleg nach außen trägt,
  - c) Arbeitskreis „Paula“ zur Gestaltung und Herausgabe der Fördervereins-Zeitschrift „Paula“.

4. Es können weitere Arbeitskreise gebildet werden. Sie organisieren sich eigenständig entsprechend einem bestimmten Aufgabenschwerpunkt, der der Erfüllung des in Absatz 2 genannten Zwecks und dem Vereinszweck dient.

#### **§ 16 Sitzungs- und Versammlungsniederschriften**

1. Der Schriftführer oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes hat über jede Sitzung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Sitzungs- und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 17 Vereinsaufsicht**

1. Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verein kirchenrechtlich den Status eines privaten nichtrechtsfähigen Vereins von Gläubigen gemäß cc. 298 ff. CIC.
2. Der Verein wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
3. Folgende Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Auflösung des Vereins.
4. Die Jahresrechnung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorzulegen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Erzbistum Paderborn als Träger des Pauluskollegs. Es soll dann zur Ausbildung und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst verwendet werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2013 genehmigt.

Paderborn, den 28.11.2013

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes